

Kleine Schriften

Objektyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **2 (1800)**

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Samstag, den 25 Okt. 1800.

Zweytes Quartal.

Den 3 Brumaire IX.

An die Abonnenten.

Da mit dem Stück. 156, das zweyte Quartal des neuen Schw. Republikaners zu Ende geht, so sind die Abonnenten ersucht, wann sie die Fortsetzung ununterbrochen zu erhalten wünschen, ihr Abonnement für das dritte Quartal mit 4 Fr. in Bern, und mit 5 Fr. postfrey außer Bern, zu erneuern.

Der Neue Schweizerische Republikaner ist die Fortsetzung folgender Blätter, von denen noch Exemplare um begesetzte Preise zu haben sind:

Der Schweiz. Republikaner, 3 Bände, jeder zu 8 Fr.

Supplement dazu 2 Fr.

Neues helvetisches Tagblatt, 2 Bände, jeder zu 6 Fr.

Neues republikanisches Blatt, 1 Band, 4 Fr.

Neuer Schweizerischer Republikaner Quartal 1 und 2 jedes zu 4 Fr.

Die Lücken, die sich zwischen diesen Sammlungen finden, sollen in einigen Supplementheften nachgeliefert werden, sobald sich eine hinlängliche Zahl Abonnenten für diese Supplemente gefunden hat. Man pränumerirt für das erste Heft mit 3 Fr. bey den Herausgebern oder bey J. A. Ochs.

Von den Registern zu obigen Sammlungen sind bis dahin drey zu den 3 Bänden des Schweizerischen Republikaners und dasjenige zum ersten Band des Tagblatts erschienen: die übrigen sollen nachfolgen.

Gesetzgebender Rath, 18. Okt.

(Fortsetzung.)

(Beschluss des Berichtes der Finanzcommission über die zu verkaufenden Nat. Güter im C. Freyburg.)

Auf diesen Bericht hin, schlägt die Commission folgenden Beschluss vor:

Der gesetzgebende Rath — auf den Antrag des Vollz. Rathes vom und nach angehörtem Bericht seiner staatswirthschaftlichen Commission;

In Erwägung, daß zufolge dem Decret vom 10ten Apr. 1800, für die Zahlung der den öffentl. Beamten der Republik zukommenden rückständigen Besoldungen in jedem Canton so viel möglich eine verhältnismäßige Anzahl Nationalgüter veräußert werden sollen,

Beschließt:

Im C. Freyburg können folgende Nationalgüter, den Decreten vom 10. Apr., 13. May und 7ten Okt. 1800 zufolge, versteigert werden:

Im Distrikt St. Denis: Das Schloß und Gut zu Attalens, mit Ausnahme der Alp la Foug.

Im Distrikt Stäffis: Das Schloß und Gut zu Stäffis. — Das Schloß und Gut zu Font. — Das Schloß und Gut zu Cheire.

Im Distrikt Peterlingen: Das Schloß und Gut zu Montagny. — Das Schloß und Gut zu Peterlingen, mit Ausnahm des Kornmagazins.

Im Distrikt Romont: Das zum Schloß Romont gehörige Mattland. — Das Schloß und Güter zu Sarvagnier.

Im Distrikt Willisburg: Das Schloß und Güter zu Willisburg, mit Ausnahme des Schlosses und des die Alterthümer enthaltenden Einschlags. — Das Schloß und die Güter zu St. Aubin.

Im Distrikt Murten: Das Schloß und Gut zu Murten.

Im Distr. Boll: Das Schloß und Güter zu Boll.

Im Distr. Rue: Das Schloß u. Güter zu Rue.

(Die Forts. folgt.)

Kleine Schriften.

Helvetische Monatschrift, herausgegeben von Dr. Albr. Höpfner, in Verbindung einer Gesellschaft helvetischer und auswärtigen Gelehrten. Fünftes Heft. 1800. 8. Bern u. Winterthur in der Steinerschen Buchhandlung. 220 Seiten nebst verschiedenen Tabellen.

1) Ueber die Lage der Schweiz im Anfang des

Jahr 1800. (S. 1—28.) *) Der Vf. geht von einer Schilderung der Schweiz vor der Revolution aus: „Die Organisation unsrer ehemaligen Verfassungen war verworren, und zum Theil wenigstens an Vorurtheile geknüpft, die freylich mit der Aufklärung unsers Jahrhunderts nicht durchaus im Einklang waren; die Grundlagen unsrer Eidgenossenschaft waren unzureichend und übel verbunden. Allein — Bewohner eines derben armen Landes, welches weder Brod genug zu unserm Unterhalt, noch hinlängliches Eisen zu unsrer Selbstvertheidigung liefert, mithin durch die Natur unsers Bodens genöthigt uns einiges Geld zur Sicherung unsers Lebens und unsrer Unabhängigkeit zu verschaffen, hatten wir unsrer Industrie, unserm Handel eine unsern Bedürfnissen und unserem natürlich engbeschränkten Ehrgeize angemessene Ausdehnung gegeben; unsere Bevölkerung war herangewachsen; unsere wildesten Gegenden so gut wie möglich angebaut (?) und ohne den Anblick grosser Reichthümer sah man doch, Dank einer angestregten haushälterischen Arbeitsamkeit, unter dem Schutze eines langen Genusses von Ruhe und Sicherheit, überall einen angenehmen Wohlstand herrschen; selbst in den im strengern Sinne aristokratischen Cantonen genossen die Landstädte und das Land den Reichthum der Hauptstädte mit: vielleicht besaßen sie sogar den bessern und sicherern Theil davon. Mehrere unsrer Arsenale boten einen Ehrfürchtgebietenden Anblick dar; unsere öffentlichen Vorrathshäuser waren reichlich versehen; die Mittel des öffentlichen Unterrichts waren leicht und allgemein (?); beynah jede Gemeinde hatte ihr eigenthümliches Armengut und mehrere Städte hatten Stiftungen zu diesem wohlthätigen Zwecke, deren Verwaltung unübertreffbar war. — So war unsere Lage beschaffen, sie war es mehr oder weniger seit Jahrhunderten, ohne alle Auflagen, die Zehnden und Grundzins, einige sehr mäßige Accisen und Zölle ausgenommen. Wenn es je Völker giebt, die besser regiert werden, so giebt es gewiß keine, die es wohlfeiler wären.“

„Was sind wir — fährt der Vf. fort — in 20 Monaten geworden? Unsere Arsenale sind zerstört, zerstört die bescheiden, ehrwürdigen Denkmale unsrer glorreichen Ahnen; unsere Magazine sind geleert,

*) Unter dem Titel: Helvetien im Anfang des Jahr 1800, sind bereits eine erste und zweite Auflage in besonderem und einzelнем Abdrucke erschienen.

auch diejenigen nicht ausgenommen, welche die verehrendswürdigste Absicht zur Nahrung der Dürftigkeit, zur Verpflegung der leidenden Menschheit angelegt hatte. — Der Nation ward eine ihren Verhältnissen und Bedürfnissen unangemessene Constitution aufgedrungen. Mit Feuer und Schwerdt wurden die letzten Abkömmlinge Wilhelm Tells, die sich ihr widersetzen, verfolgt. — Bald vernichtete ein Schuß, und Trugbündniß, die einzige Grundlage von Helvetiens Glück und Friede, sein Neutralitätssystem. — Es ward bey wiedereröffnetem Krieg, der furchtbare Schauplatz eines hartnäckigen Kampfes zwischen den beyden größten Mächten in Europa. — Seine Regierung endlich ist ohne Mittel, ohne Finanzen, ohne Achtung von aussen, ohne Zutrauen von innen.“

„Frankreich ist zu liberalen Grundsätzen zurückgekehrt. Derjenige, vermöge dessen das fränkische Consulat sich feyerlich erklärt hat, sich in unsre innern Angelegenheiten nicht mehr mischen zu wollen, ist großmüthig und beruhigend. Und doch wenn unser Boden fortfahren sollte, der Schauplatz des Krieges zu seyn; wenn die Requisitionen aller Art nicht aufhörten; wenn die Wiederbezahlung der unermesslichen Vorschüsse, die wir bisher gethan haben und immerfort thun müssen, noch lange verzögert werden sollte: so würde jenes Nichteinmischen in unsre innern Angelegenheiten der Erklärung eines Arztes gleichen, der seinen hoffnungslosen Patienten sich selbst und seiner Erschöpfung überlassen wil. — Die gegenwärtige Ordnung der Dinge führt zu gänzlicher Auflösung aller Gesellschaftsbande. — Eine Zwischenordnung ist notwendig, die von hinlänglichem Ansehen umringt, der gänzlichen Auflösung entgegenarbeite und im Stillen die Anstalten zu einem neuen Staatsgebäude treffe. — Von Seite Frankreichs bedarf es dazu nur öffentlicher Billigung und Unterstützung der dahinführenden Operationen (was dann auch am 7. Jan. und 7. Aug. geschehen ist). Es würde aber auch diese Wohlthat fruchtlos seyn ohne Wiederherstellung einer wahren Neutralität in Verbindung mit wahrer Unabhängigkeit.“

Nach diesen einleitenden Betrachtungen kommt der Vf. zu seinem Hauptzwecke, der Anempfehlung des Föderalismus. — Wenn man seine Gründe dafür schwach und sehr schwach findet, so muß man bedenken, daß eben er auch vor kurzem noch die Einheit vertheidigt hatte (S. S. 593 u. 94 des neuen Republikaners). „Nach der Analogie, nach welcher die Stellvertretung in Frankreich concentrirt, und die oberste Gewalt, aber

ohne Erblichkeit und unter einer freyen Verfassung vereinzelt worden ist, müßte in Helvetien der Rückschritt zu einer verbesserten Föderation geschehen.“ Dieser herrliche von der Analogie hergenommene Grund, die Kostspieligkeit und die in Charakter, Religion, Sprache, Cultur und Sitten vorhandene Verschiedenheit der Völkerschaften in der Schweiz sind die sämtlichen Motive, die der Vf. für die Rückkehr zum Föderalismus aufstellt — und ihnen zur Seite stehen eben so erbauliche Raisonnements: „Man gebe ihnen, (den ehemals demokrat. Cantonen) ihre Landsgemeinen, ihre Landammänner wieder, wenn man will, daß sie ungestört und ohne Sehnsucht, der einzigen Art von Glückseligkeit genießen, der sie empfänglich sind.“ „Welche Gefahr wäre wohl dabey, wenn mitten zwischen jenen Felsen noch einige Muster der wahren, ursprünglichen, reinen Demokratie erhalten würden!“ — Am Ende giebt sich der Vf. das Ansehen, als wolle er auch auf die Einwürfe gegen den Föderalismus antworten — findet aber für gut keines andern Einwurfes zu gedenken, als eines solchen, den unsers Wissens kein Mensch, wenigstens kein vernünftiger Mensch je aufgestellt hat: „das Gehäßige nemlich, was die französische Revolution auf diesen Namen geworfen habe.“

2) Die Schenkfreyheit; der helvetischen Regierung und dem helvetischen Volk in ihrem Werthe dargestellt, von J. R. Wyß, Vfr. zu Buchsee. (S. 29—62.)* Mit Kraft und Wahrheit schildert der Vf. die verderblichen Folgen, die das Gesetz, so die Schenkrechte frey gab, nach sich zog. Der Gegenstand ist von sittlicher, bürgerlicher und politischer Seite betrachtet, und der ganze Aufsatz sehr lesenswerth. Den Wünschen und Aufforderungen des Vf. hat die gegenwärtige Gesetzgebung nur entsprochen. 3) Einige Auszüge aus Carnots und Dumas Schriften, über die Revolution der Schweiz, als Beylagen zu dem Aufsatz N. 1. Helvetien zu Anfang 1800. (S. 63—75.)

4) Wie erscheint der angegriffene Todschlänger vor dem Gesetze? Von J. H. Brämi, Prof. in Zürich. (S. 76—97.) Der Vf. untersucht die Frage: in wie fern Reizungen dem Todschlänger zur Entschuldigung oder zur Rechtfertigung dienen können? Sein Resultat ist: „Reizungen durch wörtliche Beleidigungen oder

Drohungen, in wie fern keine Handlungen damit verbunden sind, können in keinem Fall als eine Entschuldigung des Todschlages betrachtet werden.“ Anders verhält es sich mit thätlichen Reizungen, deren jede dem Angegriffenen zur Entschuldigung, aber nicht jede zur Rechtfertigung dienen kann; es kommt hiebey auf die Natur dieser Angriffe und die dazu gebrauchten Werkzeuge an. 5) Betrachtungen über das Walliserland, seinen vorherigen Zustand, seine Revolution und seine zwei Empörungen nebst ihren Folgen, von Wild, Reg. Commissair im Wallis. (S. 88—100.) Ein nur erst angefangener, aber sehr viel versprechender Aufsatz. Mit Recht sagt der V. Wild, von dem Gegenstande seiner Untersuchungen: „So wenige, so falsche Kenntniß eines in der Mitte von Europa gelegenen Landes, in einem Jahrhundert, in dem Reisen und Reisebeschreibungen zur Sucht geworden, ist so sonderbar, daß man's kaum begreifen kann.“ Er fängt mit einem kurzen Bericht über den ehemaligen Zustand der Landschaft Wallis an: „Unter einer Regierung, wo Freyheit und Gleichheit, ohne ängstliche Aushängschilde zu seyn, in ihrer ganzen Fülle als Grundpfeiler des conföderirten Staats angesehen wurden, mußte sich ein rohes Volk besser als unter jeder andern gefallen. Sie setz aber augenscheinlich voraus — ein Caschentriv; d. h. ein durch fast unwegsame Gebürge abgeschittenes und dazu selbsterzeugendes Land, das fast ausschließlich für sich selbst lebt und bis auf wenige Bedürfnisse durch sich selbst leben kann. Eine so beschaffene Regierung setz ferner einen gänzlischen Verzicht auf alle und jede beträchtliche Verbesserungsanstalten zum voraus; denn alle Mittel dazu gebracht ihr. Zudem sind in einem solchen Lande zwey mächtige Hindernisse aller Schritte zur Aufklärung, die zur Verbesserung führt: die Trägheit und die Eifersucht. — Man kann nach diesem folgende Maximen abstrahieren, nach denen die Regierung im Wallis immerhin gehandelt, und nach denen sie, in Folge ihrer Grundsätze, handeln mußte. — Sie mußte sich nicht um das bekümmern, was außer ihrem Lande vorgieng; und zusehen, daß sich niemand von aussen bekümmere, was darin vorgieng. Sie mußte sich aller Aufklärung durchaus widersetzen, denn diese leitet zur Vervollkommnung, welche gerade das Gegengift der Anarchie ist. — Allein obsehon dem Ansehen nach alles vorgekehrt worden, um Freyheit und Gleichheit unumstößlich zu machen; obgleich bis auf die Revolution beyde in so voller Kraft erhalten werden;

*) Auch dieser Aufsatz war schon in besonderem Abdruck erschienen.

daß sogar die ersten Beamten öfters ungestraft öffentlich beschimpft wurden, so hatte man doch einen Ausweg gefunden, der den Herren alle Aemter zusicherte, ohne daß etwas dawider einzuwenden gewesen wäre: alle öffentlichen Akten mußten in lateinischer Sprache ausgefertigt seyn. Also Schreiber, Richter und Amtsleute mußten Latein verstehen; diesem politischen Kunstgriff ist es hauptsächlich zuzuschreiben, daß sich gewisse Geschlechter Jahrhunderte durch in den ersten Aemtern ihrer Zehnden erhalten haben. — Unterdessen hat die anerkannte Gleichheit nicht verhindert, daß, im Gegensatz jener zur öffentlichen Ausgelassenheit ausgearteten Freiheit, man sehr oft ein nicht wenig niederträchtiges Bezeigen des Bauern gegen den Herrn hat wahrnehmen können, und zwar so, wie man es in aristocratischen Cantonen schwerlich ansichtig geworden wäre. — Wenn man eine Reihe von Handlungen eines Volks betrachtet, öfters schnurstracken Widerspruch darinn findet, und nun auf die Beweggründe zurückgeht, so wird man allemal eine große Unwissenheit im Hintergrunde finden, die allein das moralische oder unmoralische Räthsel auflösen kann. — In Wallis waren die Aemter sehr wenig einträglich und bezahlten sich dennoch sehr theuer; daraus erfolgte nothwendig die Kunst, sie gelten zu machen. Diese Kunst, die sehr weit getrieben wurde, stach mit der Einfalt der Sitten sehr ab, und gab dem ganzen Staatswesen einen sehr mißfälligen Anstrich. Die Staatseinkünfte waren sehr gering und beruheten hauptsächlich auf 25 bis 30 tausend Fr., die aus dem Unterwallis bezogen wurden, aus dem Salzverkauf, dem Zoll u. s. w. Alles war sehr unbedeutend und keineswegs zulänglich, um das Land in Aufnahme zu bringen. Die französischen Pensionen machten ehemals einen Theil der Besoldungen aus, und die Versehung dieser Hilfsquellen wurde ungemein stark empfunden. Wäre der Rhodan gedammt gewesen, hätte Kunstfleiß die Einwohner belebt, so hätte man diesen Verlust verachtet. Allein dazu hätte auch alles anders eingerichtet seyn müssen; weder die Grundsätze der Regierung, noch ihre Maßregeln, erlaubten jene Anstalten. — Der Vf. endigt sein erstes Cap. mit folgender Stelle: „So sehr nun jeder unbefangene Leser die barbarische Mißhandlung des Wallis verabscheuen und die gottesbergessene Art mißbilligen wird, mit der man allzufreien Menschen schaaarlos eine angebliche Befreyung aufkündigen durfte, eben so geneigt dürfte er sich nach reifer Ueberlegung befinden, die Vereinigung von Wallis mit Helvetien, als eine

besonders glückliche Wendung der Vorsicht, zu Gunsten jenes Theils zu betrachten.

6) Vorschlag zur Organisation von Arbeitsgesellschaften, von Schocke (S. 101—112). Die Zahl der Bettelarmen rechnet der Vf. im ganzen Umfange der Republik zu 14 bis 16000 Seelen; im gegenwärtigen Entwurfe nimt er bloß auf Versorgung und Nützlichwerdung der arbeitsfähigen Bettler Rücksicht. Statt der Arbeitshäuser schlägt er Arbeitsgesellschaften vor, die militärisch behandelt werden, von denen Mitglied zu seyn, nichts weniger als entehrend ist, und zu denen niemand strafsweise verdammt wird. Er will dieselben Distriktsweise einrichten lassen, und zeigt, daß für den Staat Gewinn und keineswegs Verlust dabey herauskommen würde.

7) Fragment eines Gesprächs zwischen Alcibiades und Socrates. Aus dem ersten Alcibiades des Plato. Von Prof. Hottinger (Fortf.) (S. 113—30).

8) Ueber die fränkischen Requisitionen in Helvetien, vom Herausgeber (S. 131—218 mit verschiedenen Tabellen). Die Einleitung ist ziemlich weit hergeholt und etwas weiterschweifig. Der Vf. glaubt, die Berechnungen die er gesammelt hat und hier aufstellt, werden beweisen, welche Kräfte, welche unbekannt und unbenuzte Kräfte in unserm Felsenland verborgen lagen; sie werden beweisen, was eine häuslicherische, kluge und väterliche Regierungsverwaltung für einen Segen in ein von der Natur noch so armes Land bringen kann, sie werden uns neue Quellen aufdecken, welche, wenn wir klug genug sind, dieselben richtig zu benutzen, unser Vaterland in einen neuen Wohlstand versetzen; sie werden uns Gelegenheit zu neuen Ausichten, zur Vervollkommenung unserer Lage, unserer Verhältnisse, unserer Finanzen, und zur Erleichterung unserer Bedürfnisse verhelfen: denn es ist in der Staatswirthschaft schon viel gewonnen, wenn man den Umfang seiner physischen und intellektuellen Kräfte kennt: man braucht dann nur zu wollen. — Hierauf wird geliefert: ein Auszug von den Requisitionen welche 1) zwey der dem Krieg am meisten ausgesetzt gewesenen Cantone betroffen haben, nemlich Sents und Thurgau; 2) zwey der ehemaligen Hauptstädte als Rürich und Bern; 3) ein Kloster aus der mittleren Classe, Wettingen; 4) Mehrere Gemeinden, unbestimmt aus verschiedenen Cantonen. 5) Ein großes Partikulargut. — 9) Glaube und Hofnung: Lied von Conr. Fischer (S. 119 bis 120). 10) Bonaparte, von Ebdemselben. (S. 220.)

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Montag, den 27 Okt. 1800.

Zweytes Quartal.

Den 5 Brümäre IX.

An die Abonnenten.

Da mit dem Stück. 156, das zweyte Quartal des neuen Schw. Republikaners zu Ende geht, so sind die Abonnenten ersucht, wann sie die Fortsetzung ununterbrochen zu erhalten wünschen, ihr Abonnement für das dritte Quartal mit 4 Fr. in Bern, und mit 5 Fr. postfrey außer Bern, zu erneuern.

Der Neue Schweizerische Republikaner ist die Fortsetzung folgender Blätter, von denen noch Exemplare um beygesetzte Preise zu haben sind:

Der Schweiz. Republikaner, 3 Bände, jeder zu 8 Fr.

Supplement dazu 2 Fr.

Neues helvetisches Tagblatt, 2 Bände, jeder zu 6 Fr.

Neues republikanisches Blatt, 1 Band, 4 Fr.

Neuer Schweizerischer Republikaner Quartal 1 und 2 jedes zu 4 Fr.

Die Lücken, die sich zwischen diesen Sammlungen finden, sollen in einigen Supplementheften nachgeliefert werden, sobald sich eine hinlängliche Zahl Abonnenten für diese Supplemente gefunden hat. Man pränumerirt für das erste Heft mit 3 Fr. bey den Herausgebern oder bey J. A. Dubs.

Von den Registern zu obigen Sammlungen sind bis dahin drey zu den 3 Bänden des Schweizerischen Republikaners und dasjenige zum ersten Band des Tagblatts erschienen: die übrigen sollen nachfolgen.

Vollziehungs-Rath.

Beschluß vom 22. Okt.

Der Vollziehungsrath, erwägend, daß die Erfahrung erwiesen, daß die von dem Vollziehungsdirektorium unterm 10. Oktober 1799 beschlossene Art der Beförderung zu den Graden bey den im Solde der Republik stehenden Truppen den Zweck, welchen man sich vorsteckte, nicht erreicht hat;

Erwägend, daß zum Besten des Dienstes daran gelegen ist, die Zusammensetzung dieser Corps immer mehr und mehr zu verbessern;

Erwägend, daß da der vollziehenden Gewalt durch

die Constitution das Recht, die Chefs und Offiziere aller Grade, in der bewaffneten Macht zu ernennen, zurückzurufen oder abzusetzen, zukommt, dieselbe noch mit mehr Grund die Gewalt besitze, die Art zu bestimmen, nach welcher die Militairs zu den Graden gelangen sollen;

Erwägend endlich, daß sie verpflichtet ist, die Mißbräuche allenthalben, wo sie sich zeigen, zu unterdrücken;

beschließt:

1. Der Beschluß des Vollziehungsdirektoriums vom 10. Oktober 1799, welcher die Art der Beförderung zu den Graden bey den im Solde der Republik stehenden Truppen bestimmt, ist zurückgenommen.
2. In Zukunft wird die Beförderung provisorisch Statt haben wie folgt:
3. Wenn eine Corporalsstelle ledig ist, so kann der Hauptmann ohne Unterschied aus allen Compagnien des Corps, zu welchem er gehört, drey Soldaten auswählen, die er dem Chef vorstellt, welcher dann einen davon ernennt.
4. Der Fourier bleibt der unbeschränkten Wahl des Hauptmanns überlassen.
5. Wenn eine Wachtmeistersstelle ledig ist, so stellt der Hauptmann dem Chef drey Corporalen vor, die er aus allen Compagnien nehmen kann. Hiebey nimmt er bloß auf Verdienst Rücksicht.
6. Der Hauptmann ernennt den Feldweibel mit Genehmigung des Chefs.
7. Um zu der Stelle eines Unterlieutenants, Lieutenants, Hauptmanns oder Bataillonschefs zu gelangen, giebt es zwey Arten:
 - a) Die unbeschränkten Wahlen der Vollziehungsgewalt.
 - b) Das Dienstalter.